

Schul-Tablet ist „Mehrbedarf“

Jobcenter muss die Kosten für Laptops oder Tablets für Schüler übernehmen

NIEDERRHEIN. Kinder, Alleinerziehende, Ältere, langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen und Arme sind von der derzeitigen Coronapandemie besonders betroffen. Soziale Notlagen bündeln sich oft bei Beziehern von Sozialleistungen für Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe. Die „Selbsthilfe – Verein für Sozialberatung“ berät seit Jahren Menschen, die in Notlagen geraten sind und Schwierigkeiten haben, Ihre Rechte bei Ämtern und Behörden durchzusetzen.

Mit Hilfe des Sozialberatungsverein Selbsthilfe wurde nun im Wege eines Eilverfahrens beim Sozialgericht Duisburg entschieden, dass einem achtjährigen Schüler aus Goch vom Jobcenter eine Beihilfe für ein internetfähiges Endgerät zur Teilnahme am digitalen Unterricht der Schule zusteht. Vom Land NRW waren zwar digitale Geräte wie Tablets oder Laptops zugesagt worden, es war aber nicht bekannt, wann sie in der Schule verfügbar sein würden. Andere Unterstützungsmöglichkeiten sah die Schule nicht. Mit Schließung des Präsenzunterrichts ab 16. Dezember 2020 hatte der Schüler somit keine Gelegenheit, am digitalen Unterricht teilzunehmen.

Das Jobcenter Goch war nur bereit, ein Darlehen für die Anschaffung eines Tablets zu übernehmen. Die Rückzahlung wäre verlangt worden, da angeblich die Anschaffung digitaler Endgeräte im Regelsatz vorgesehen seien. Das Sozialgericht wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass das Jobcenter Goch hier nicht richtig liegt und die entsprechenden Richtlinien des Kreises Kleve unkorrekt sind: Digitale Endgeräte sind nicht in den Regelleistungen vorgesehen. Auf Antrag ist deshalb ein sogenannter „Mehrbedarf“ nach § 21 Abs. 6 SGB 11 zu gewähren. Das Landessozialgericht NRW hatte in einem Beschluss vom Mai 2020 unlängst entschieden, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen der Pandemie die Bedarfe für die Anschaffung von Schulcomputern gesondert zu berücksichtigen sind. Umso befremdlicher erscheint es, dass das Jobcenter Kreis Kleve, auch nach dem Eilbeschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 20. Januar 2021, sich fortgesetzt weigert, in weiteren Fällen beispielsweise von Schülern aus Goch eine Beihilfe für digitale Endgeräte zu bewilligen.

Herbert Looschelders vom Verein Selbsthilfe: „Offensichtlich liegt hier der Problem-

schwerpunkt in Goch, weil es in Goch keine privaten Organisationen gibt wie das Klever Kindernetzwerk in Kleve. Wenn nämlich digitale Endgeräte von anderen gestellt werden, so hat dies Vorrang vor den Leistungen des Jobcenters. Wir appellieren dafür, private Spendengelder zur Bekämpfung von Kinderarmut dort einzusetzen, wo die Hilfe des Jobcenters nicht hingelangt. Mit Spendengeldern sollte das Jobcenter gerade nicht aus seiner Pflicht für bedürftige Kinder entlassen werden.“

„Die Antragstellung für Internetfähige Endgeräte ist nicht einfach“, berichtet Frank Schagarus von Sozialtreff Goch. Es sind entsprechende Nachweise zu führen, die die Notwendigkeit belegen. Das Jobcenter zahlt auch nur ein preisgünstiges Gerät, was den notwendigen Bedarf aber abdecken muss. Darum sollte fachkundiger Rat vom Sozialberatungsverein Selbsthilfe oder von geeigneten Beratungsstellen eingeholt werden und – falls dann noch erforderlich – eine versierte Anwaltskanzlei hinzugezogen werden.

Der Verein für Sozialberatung ist mobil unter 0178/ 5292234 oder per Mail unter selbsthilfe@betreuung-kleve.de erreichbar.